

Übersicht der Standard und Zusatzleistungen, § 35 MStbG

Das Preisblatt für moderne Messeinrichtungen (mME) umfasst folgende Standardleistungen:

- den Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen bzw. der Messsysteme (ausgenommen hiervon sind Zusatzgeräte wie bspw. Wandler oder Tarifschaltgeräte)
- die eichrechtskonforme Messung der entnommenen, verbrauchten und eingespeisten Energie einschließlich der Messwertaufbereitung
- die Form- und fristgerechte Datenübertragung der Arbeitswerte
- die Abrechnung der Preise für Standardleistungen

Das Preisblatt für intelligente Messsysteme (iMS) umfasst folgende Standardleistungen:

- die in § 60 MStbG benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation sowie
- bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10 000 Kilowattstunden, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber sowie
- die Übermittlung der nach § 61 erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht

- die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und -anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie
- in den Fällen des § 31 Absatz 1 Nummer 5 (unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen), Absatz 2 und 3 Satz 2 (optional ALB; LV) das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann,
- in den Fällen des § 40 (Anbindungspflicht der iMS bei dezentraler Erzeugung) und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
- die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

Das Preisblatt für mME und iMS umfasst folgende Zusatzleistungen, welche über die oben genannten Standardleistungen hinausgehen.

- das Bereitstellen von Strom- und Spannungswandlern,
- die Herstellung der Wechsellmöglichkeit von Tarifen
- Die Bereitstellung von zusätzlichen Messwerten